

Amtsgericht Rheinberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 07.05.2026, 09:00 Uhr,
Sitzungssaal 20, Rheinstr. 67, 47495 Rheinberg**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Kamperbruch, Blatt 2107,
BV Ifd. Nr. 1**

5215/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamer Straße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, Größe: 2.251 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der abgeschlossenen Wohnung im zweiten Obergeschoß nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nummer 9 bezeichnet.

**Teileigentumsgrundbuch von Kamperbruch, Blatt 2131,
BV Ifd. Nr. 1**

100/100000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kamperbruch, Flur 2, Flurstück 1836, Gebäude- und Freifläche, Hangkamerstraße 10 und Kamperdickstraße 35, 37, Größe: 2.251 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 9 bezeichneten Garage

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. Obergeschoß eines viergeschossigen Mehrfamilienhauses mit Baujahr 1961.

Die Wohnung verfügt über eine Wohnfläche von rd. 59 m² mit 3 Zimmern, Küche,

Diele, Bad sowie Loggia. Ein Kellerraum ist zugeordnet. Die Garage in massiver Fertigbauweise ergänzt das Sondereigentum.

Die Wohnung ist vermietet, die Garage leerstehend.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

100.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Kamperbruch Blatt 2107,	
Ifd. Nr. 1	87.400,00 €
- Gemarkung Kamperbruch Blatt 2131,	
Ifd. Nr. 1	12.600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.